

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Oberlandesgericht

[urn:nbn:de:bsz:31-189943](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-189943)

A. Rechtspflege.

Oberlandesgericht.

(Sitz: Karlsruhe.)

Kompetenz.

Das Oberlandesgericht hat die Entscheidung

- 1) in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Rechtspolizei-Sachen über Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen der Landgerichte;
- 2) in Strafsachen über Revisionen gegen Urtheile der Strafkammern in der Berufungsinstanz und in erster Instanz, sofern letzteren Falls die Revision ausschließlich auf die Verletzung einer in den Landesgesetzen enthaltenen Rechtsnorm gestützt wird, sowie über Beschwerden gegen strafrichterliche Entscheidungen erster Instanz, soweit nicht die Zuständigkeit der Strafkammern begründet ist, und gegen Entscheidungen der Strafkammern in der Beschwerdeinstanz und Berufungsinstanz;
- 3) in Disziplinarsachen gegen Richter als Disziplinar-Gerichtshof;
- 4) über Beschwerden im ehrengerichtlichen Verfahren gegen Rechtsanwälte; es führt die Aufsicht über den Geschäftsbetrieb des Vorstandes der Anwaltskammer.

Oberlandesgerichts-Präsident:

Richard Schneider, Geh. Rath I. Kl., Erz. Ⓢ1.

Senatspräsidenten.

Dr. Karl v. Stoeffler. Ⓢ.-Ⓢ2a.-~~Ⓢ1.~~-Ⓢ.-SEⓈ2b.
Friedrich Karl Müller. Ⓢ2b.

Oberlandesgerichts-Räthe.

Karl Frhr. Teuffel von Birkensee. Ⓢ2b.-~~Ⓢ1.~~-Ⓢ.
Josef Wedekind. Ⓢ3a m. Ⓢ.
Wilhelm Nied. Ⓢ3a m. Ⓢ.
Karl Ernst Bär. Ⓢ3a m. Ⓢ.
Ludwig Schember. Ⓢ3a m. Ⓢ.
August Mayer. Ⓢ3a m. Ⓢ.
Karl Loës. Ⓢ3a m. Ⓢ.
Gustav Christ. Ⓢ3a.
Alfred Brauer. Ⓢ3a.
Dr. Otto Kern. Ⓢ3a.

Wilhelm Rupp. ⊕3a.
 Theodor Rothweiler. ⊕3a.
 Dr. Adolf West. ⊕3a.
 Heinrich Eisenlohr. ⊕3a.-⊗.-Ⓜ.
 Dr. Karl Eller. ⊕3a.-⊗.-Ⓜ.-P.L.M.
 Otto Walli. ⊕3a.
 Martin Fleuchaus. ⊕3a.

Gerichtsschreiberei:

Sekretär: Wilhelm Lehning. ⊕3b.
 2 Referendäre.
 Registrator: Adolf Hecke, Kanzleirath. ⊕3b.
 Expeditor: Franz Lang, Kanzleirath. ⊕3b.
 2 Kanzleiaffistenten, 2 Aktuare, 1 Kanzleigehilfe, 2 Kanzleidiener.

Landgerichte (7).

Kompetenz:

- 1) Zivilkammer: In erster Instanz alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche nicht den Amtsgerichten zugewiesen sind; sodann ohne Rücksicht auf den Streitwerth die in § 70 Abs. 2 und 3 der Gerichtsverfassung bezeichneten; ferner Ehesachen, Anfechtungs- und Wiederaufhebungsklagen in Entmündigungssachen und Anfechtungsklagen gegen ein Ausschlußurtheil (§ 834 Z.-P.-O.).
 Entscheidung über Berufungen und Beschwerden in den vor den Amtsgerichten verhandelten bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.
 Entscheidung über Beschwerden gegen die Amtsgerichte in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit.
- 2) Die Kammern für Handelsfachen (nur bei den Landgerichten Karlsruhe und Mannheim) treten in Handelsfachen an die Stelle der Zivilkammern.
- 3) Strafkammer: Entscheidung in erster Instanz über Verbrechen und Vergehen in den Fällen der §§ 73 und 74 der Gerichtsverfassung.
 Entscheidung über das Rechtsmittel der Berufung gegen schöffengerichtliche Urtheile.
 Die nach der Strafprozeßordnung von den Gerichten zu erlassenden, die Voruntersuchung und deren Ergebnis betreffenden Entscheidungen.
 Entscheidung über Beschwerden gegen Verfügungen des Untersuchungsrichters und des Amtsrichters in Strafsachen, sowie gegen Entscheidungen der Schöffengerichte.